

SITZUNGSPROTOKOLL

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kreuttal am **Dienstag, 25. Juni 2024** im Gemeinde-, Musik- und Jugendzentrum in Hautzendorf

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

Die Einladung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 18. Juni 2024 per E-Mail.

GEMEINDERÄTE

1. KOLLER Markus	11. CZECH Alfred jun.
2. ESSL Rudolf	12. HORVATH Andrea
3. REIS Erwin jun.	13. SPERL Wolfgang
4. SCHMID Maria - entschuldigt	14. RICHTER Sylvia
5. DOPLER Walter	15. HAYDN Martin - entschuldigt
6. CHALOUPKA Rudolf - entschuldigt	16. MÜLLER Ing. Philipp
7. KELLNREITNER Dr. Roman	17. UNGER Alexander
8. PERSCHL DI Christian	18. PEHAM Fabian
9. TITLBACH-SUPPER Mag. Martina	19. KRAFT Andrea
10. STARNBERGER Mag. Stefan	

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

- 1. PERSCHL Angela
- 2. BUTSCH Martina
- 3. HAUER Astrid
- 4. 2 Zuhörer

VORSITZENDER:

Bürgermeister KOLLER Markus

Die Sitzung war **öffentlich**.
Die Sitzung war **beschlussfähig**.

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

- Pkt. 1) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Pkt. 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2024
- Pkt. 3) Kassaprüfung vom 11. Juni 2024
- Pkt. 4) 1. Nachtragsvorschlag 2024
- Pkt. 5) 1. Abänderung des Mittelfristigen Finanzplanes 2024-2028
- Pkt. 6) 1A. Änderung des Flächenwidmungsplanes
- Pkt. 7) Baulandsicherungsvertrag, KG Unterolberndorf
- Pkt. 8) Beschlussfassung Servitutsbestellungsvertrag, KG Hautzendorf
- Pkt. 9) Beschlussfassung Darlehen für das HLF 2-Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf
- Pkt. 10) Förderansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf
- Pkt. 11) Förderung des öffentlichen Verkehrs – VOR Klimaticket
- Pkt. 12) Vertragsabschluss Stromliefervertrag
- Pkt. 13) Beschlussfassung Kanalabgabenordnung
- Pkt. 14) Entschädigung für die Tätigkeit der Wahlbehörden

NICHT ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

- Pkt. 15) Protokoll nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vom 19. März 2024
- Pkt. 16) Beschlussfassung Mietvertrag, KG Unterolberndorf
- Pkt. 17) Personalangelegenheit

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

- Pkt. 18) Berichte

VERLAUF DER SITZUNG:

ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Zu Pkt. 1) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Markus Koller eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sowie die Gemeindebediensteten Angela Perschl, Martina Butsch und Astrid Hauer. Für die heutige Gemeinderatssitzung haben sich die Gemeinderäte Maria Schmid, Rudolf Chaloupka und Martin Haydn entschuldigt. Gemeinderat Mag. Stefan Starnberger verspätet sich. Sodann wird von Herrn Bürgermeister Markus Koller die Beschlussfähigkeit festgestellt.

GR Mag. Stefan Starnberger nimmt an der Sitzung teil.

Zu Pkt. 2) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2024

Bürgermeister Koller berichtet, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. März 2024 jedem Mitglied des Gemeinderates in Kopie zur Verfügung gestellt wurde. Da keine Einwendungen eingelangt sind, gilt das Protokoll als genehmigt.

Zu Pkt. 3) Kassaprüfung vom 11. Juni 2024

Bürgermeister Koller berichtet, dass am 11. Juni 2024 im Gemeindeamt in Hautzendorf eine Kassaprüfung stattgefunden hat. Bgm. Koller ersucht die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau GR Andrea Horvath, über das Ergebnis der angesagten Kassaprüfung zu berichten.

GR Horvath berichtet, dass der Bargeldbestand überprüft und folgender Kassastand ermittelt wurde:

Bargeldbestand per 11.06.2024	€ 368,48
Konto Nr. AT 79 3295 1004 0050 0504, Raika Wolkersd. per 11.06.2024	€ -21.744,62
Konto Nr. AT 97 3295 1000 0050 0504, Raika Wolkersd. per 11.06.2024	€ 98.939,84
Konto Nr. AT 88 3295 1002 0050 0504, Raika Wolkersd. per 11.06.2024	€ 107.902,44
Konto Nr. AT 35 3295 1003 0050 0504, Raika Wolkersd. per 11.06.2024	€ -4.257,03
	€ 181.209,11

Bei der Kassaprüfung wurde über die bestehenden Versicherungen gesprochen, diese sollen überprüft werden.

Bgm. Koller bedankt sich bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Bericht.

Zu Pkt. 4) 1. Nachtragsvorschlag 2024

Bürgermeister Koller berichtet, dass der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 allen Gemeinderäten per E-Mail zur Verfügung gestellt wurde.

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 lag in der Zeit vom 10. Juni 2024 bis 24. Juni 2024 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Hautzendorf zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Während dieser Auflagefrist sind im Gemeindeamt keine Stellungnahmen bzw. Einwände eingelangt.

Frau GR Andrea Horvath, Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses, am 11. Juni 2024, der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 eingehend besprochen wurde und der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2024 von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen wird.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 in der vorliegenden Form beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 5) 1. Abänderung des Mittelfristigen Finanzplanes 2024-2028

Die 1. Abänderung des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024-2028 wurde in Verbindung mit dem 1. Nachtragsvoranschlag 2024 erstellt.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die 1. Abänderung des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2024-2028 in der vorliegenden Form beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 6) 1A. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Gemeinde Kreuttal beabsichtigt eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden Hautzendorf, Hornsburg und Unterolberndorf. Die Unterlagen sind durch sechs Wochen, in der Zeit vom 15. April 2024 bis 27. Mai 2024 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Hautzendorf aufgelegt.

Bürgermeister Koller erläutert den Entwurf zur 1A. Änderung des Flächenwidmungsplanes, des Raum- und Stadtplanungsbüros DI Evelyn Brito, DI Florian Huysza und die eingelangten Stellungnahmen.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen betreffend die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der Gemeinde Kreuttal, folgende Verordnung beschließen:

V E R O R D N U N G

Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm

§ 1 Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Gemeinde Kreuttal (Katastralgemeinden Hautzendorf, Hornsburg und Unterolberndorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt (FLWP Plannummer 3201-1a/24, Blatt 1 vom April 2024 und Blatt 2 vom Juni 2024).

§ 2 Freigabebedingungen

Als Freigabebedingung für die BA-A11 an der Traunfelderstraße (KG Hautzendorf) wird festgelegt: Sicherstellung einer schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers

§ 3 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

GR Mag. Martina Titlbach-Supper und GR Dr. Roman Kellnreitner verlassen den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 7) Baulandsicherungsvertrag, KG Unterolberndorf

Der Kirchenplatz in der KG Unterolberndorf, welcher Sitz des Bildungsstandortes ist, soll verkehrsberuhigt werden. Um dieses Ziel erreichen zu können, wurde ein Verkehrserschließungskonzept entwickelt. In der Sitzung des Gemeinderates vom 27. September 2022, TOP 13b wurde dazu die Verordnung-B des Verfahrens RU1-R-315/028-2022 (Änderung FLWP) für die Aufschließungszone BK-A in der KG Unterolberndorf beschlossen. Nunmehr wurde der noch vorzulegende Baulandsicherungsvertrag mit den Grundeigentümern Lorenz Klatzl, Mag. Martina Titlbach-Supper, Dr. Roman Kellnreitner und Mag. Viviane Kellnreitner ausgearbeitet. Durch die daraus resultierende Flächenverschiebung der Grundstücke ist eine bessere Nutzung des Baulandes möglich, der Hochwasserschutz wird verbessert und die Verkehrsberuhigung im Bereich des Bildungsstandortes wird durch die neue Erschließungsstraße ermöglicht. Die Eigentümer des neu zu schaffenden Bauplatzes mit der vorgesehenen neuen Grundstücksnummer Nr. 422/4, KG Unterolberndorf räumen der Gemeinde Kreuttal für den neu zu schaffenden Bauplatz ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB um den (Kauf-) Preis von € 200,00m², zuzüglich einer Wertsicherung auf der Basis des Verbraucherindex der Statistik Austria, ein. Ein entsprechender Vertrag wurde ausgearbeitet und liegt zur Unterfertigung vor.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag, der eine bessere Nutzung des Baulandes ermöglicht, den Hochwasserschutz verbessert sowie die Verkehrsberuhigung im Bereich des Bildungsstandortes und Veranstaltungsortes am Kirchenplatz, KG Unterolberndorf mittelfristig ermöglicht und somit im öffentlichen Interesse liegt, beschließen. Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge weiters die Vertragsannahme des vorliegenden Baulandsicherungsvertrages und des Vorkaufsrechtes im Sinne des § 1072 ABGB, um den Kaufpreis von € 200,00m², zuzüglich einer Wertsicherung auf der Basis des Verbraucherindex der Statistik Austria für den neu zu schaffenden Bauplatz mit der vorgesehenen neuen Grundstücksnummer Nr. 422/4, KG Unterolberndorf, beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

GR Mag. Martina Tittlbach-Supper und GR Dr. Roman Kellnreitner nehmen an der Sitzung wieder teil.

Zu Pkt. 8) Beschlussfassung Servitutsbestellungsvertrag, KG Hautzendorf

Für die Ableitung von öffentlichen Regenwässern und Schmutzwässern besteht ein Regenwasserkanal und ein Schmutzwasserkanal über das sich im Eigentum von Hrn. Dr. Johann Grandl befindlichen Grundstücks Nr. 337/1, KG Hautzendorf. Es soll nunmehr ein Servitut zum Zwecke der Ableitung von Regenwässern und Schmutzwässern auf einem 3m breiten Servitutsstreifen im Gesamtausmaß von 125m² verbüchert werden. Eine entsprechender Servitutsbestellungsvertrag wird von der Notariatskanzlei Dr. Christian Neubauer ausgearbeitet.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Annahme des Servituts zwischen Hrn. Dr. Johann Grandl, wohnhaft in Ziegelofenweg 7, 2123 Schleinbach und der Gemeinde Kreuttal, zum Zwecke der Ableitung von Regenwässern und Schmutzwässern mittels Kanalrohren, über das Grundstück Nr. 337/1, KG Hautzendorf, beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 9) Beschlussfassung Darlehen für das HLF 2-Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf

Zur Finanzierung des Fahrzeuges HLF 2 der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 100.000,00 erforderlich. Aufgrund der Ausschreibung, die von Hrn. Höflechner – Die Lösung, durchgeführt wurde, haben zwei Kreditinstitute Angebote vorgelegt.

Die Angebote wurden von Hrn. Höflechner geprüft und verglichen, daraufhin wurde ein Vergabevorschlag an die Gemeinde Kreuttal übermittelt. In diesem Vergabevorschlag wird als Bestbieter die Raiffeisenbank Wolkersdorf-Auersthal, 2123 Wolkersdorf ausgewiesen. Bgm. Koller erläutert eingehend die einzelnen Positionen des Vergabevorschlages.

Kreuttal Vergleich Anbote Ausschreibung Darlehen FF Fahrzeug.xlsx

Bieter:		Hypo NOE	Raiffeisenbank Wolkersdorf
Variabler Zinssatz	Bindung an den 6 Monats EURIBOR ; Aufschlag:	0,600%	0,650%
	Zinssatz Stichtag 11.6.2024; Basiswert 3,751%	4,35100%	4,40000%
	Rundung	keine	kaufmännisch
	NUR FÜR VERGLEICHSZWECKE: Darlehen 100.000 LFZ 25 Jahre: Halbjährliche Annuität unter Annahme, dass das Darlehen am 30.11.2024 vollständig zugezahlt wird, die erste Annuität ist fällig am 31.5.2025:	3 301	3 353
	Gesamtbelastung:	165 043	167 651
		0	0
	Avisofrist im Falle vorzeitiger spesenfreier Rückführung:	4 Wochen	2 Tage vor Tilgung
Fixe Verzinsung:	Fixzinssatz:	3,760%	3,500%
		Der Fixzinssatz ist auf Basis der Werte vom 11.6.2024 kalkuliert! Rate bei Fixzinssatz: EUR 3.102,58	gilt für 15 Jahre; kein Pönale bei vorzeitiger Tilgung! Halbjährliche Rate: EUR 3.027,33
Spesen:		keine	keine
Sonstiges:		Der negative EURIBOR Wert wird weitergegeben;	Allfällige Sondertilgungen müssen schon bei Abschluss des Kreditvertrages bekannt gegeben werden.
Gültigkeit des Angebotes, Reihung, Verbindlich oder Unverbindlich		Gilt bis 20.9.2024	Gilt bis 20.9.2024
		Unverbindlich	Verbindliches Anbot

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Darlehensaufnahme für die Finanzierung des Fahrzeuges HLF 2 der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf, in der Höhe von € 100.000,00 zu einem fixen Zinssatz von 3,5% bei der Raiffeisenbank Wolkersdorf-Auersthal in 2120 Wolkersdorf, beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 10) Förderansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf

Die Freiwillige Feuerwehr Unterolberndorf hat einen Förderantrag für einen Kostenzuschuss der Reparaturkosten für das Fahrzeug TLF 1000 gestellt. Die Kosten belaufen sich auf € 7.762,00. Es soll eine Förderung in der Höhe von € 3.870,00 gewährt werden.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge eine Förderauszahlung in der Höhe von € 3.870,00 für die Reparatur des Fahrzeuges TLF 1000 der Freiwilligen Feuerwehr Unterolberndorf beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (16 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 11) Förderung des öffentlichen Verkehrs – VOR Klimaticket

Es sollen zwei Schnuppertickets „VOR-KlimaTicket – MetropolRegion“ für die Region Niederösterreich, Wien und Burgenland angekauft werden. Die Kosten betragen € 860,00 pro Ticket und sind jeweils ein Jahr gültig. Die Kosten für die App zur Ticketbestellung betragen € 5,00 / pro Monat für 2 Tickets. Es wurden Nutzungsbedingungen zur Entlehnung der Tickets ausgearbeitet.

GR Fabian Peham verlässt aufgrund eines Notfalls den Sitzungssaal.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge den Ankauf von 2 Stück VOR-KlimaTickets – MetropolRegion zum Preis von € 860,00 pro Ticket und die Nutzung des Online-Reservierungssystems „Schnupperticket.at“ zum Preis von € 2,50 pro Ticket und Monat sowie folgende Nutzungsbedingungen beschließen:

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS VOR-SCHNUPPERTICKET DER GEMEINDE KREUTTAL

Das Schnupperticket ist ein VOR-KlimaTicket - MetropolRegion, eine Jahreskarte für die Region Niederösterreich, Wien (inkl. Kernzone) und Burgenland. Zur Verfügung stehen 2 Stück Jahreskarten, die gratis entliehen werden können.

Die Fahrkartengültigkeit:

Gültig bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln im Geltungsbereich des VOR in Niederösterreich, Wien und Burgenland. **Egal ob Sie in den Bus, Zug, U-Bahn oder Straßenbahn inkl. Wien Kernzone** (Alle öffentlichen Verkehrsmittel in Wien, ausgenommen Flughafenbus, Flixbus, CAT und touristische Verkehren) **einsteigen. Sie haben immer eine gültige Fahrkarte.**

Hinweis: Gratis Fahrradmitnahme – Nutzer und Nutzerinnen des VOR KlimaTickets MetropolRegion können in der Wiener Bahn und in den Zügen der ÖBB mit Fahrradsymbol (REX, R, S-Bahn) innerhalb Wiens ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Wer darf eine Fahrkarte ausleihen?

Die Fahrkarte kann von Personen, welche einen aufrechten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kreuttal haben, bis zu 3 Tagen pro Monat gratis ausgeliehen werden. Es stehen zwei übertragbare Jahreskarten als Schnupperticket zur Verfügung.

Wie kann eine Fahrkarte reserviert werden?

- Bequem, direkt im Online-Kalender (www.schnupperticket.at) - dazu ist eine einmalige Registrierung erforderlich
- persönlich beim Bürgerservice im Gemeindeamt Hautzendorf
- telefonisch unter 02245/89 260 oder per E-Mail gemeinde@kreuttal.gv.at

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und sind frühestens 2 Monate vor der Ausleihung möglich. Zu beachten ist, dass bei Reservierung per E-Mail diese erst nach Bestätigung durch die Gemeinde Kreuttal gültig.

Wie/Wo kann die Fahrkarte abgeholt werden?

Das Schnupperticket kann während der Amtsstunden des Entlehtages im Bürgerservice im Gemeindeamt Hautzendorf abgeholt werden. Bei der Entlehnung werden die Ticketübergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit der Unterschrift bestätigt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist erforderlich.

Wann/Wo wird die Fahrkarte zurückgegeben?

Die Rückgabe des Tickets hat jeweils am selben Tag, unmittelbar nach der Fahrt bzw. am Folgetag der Entlehnung, bis spätestens 7:30 Uhr zu erfolgen. Sollten Sie das Ticket außerhalb der Amtsstunden zurückgeben, geben Sie das Ticket in ein Kuvert und werfen Sie dieses in den Postkasten am Gemeindeamt Hautzendorf.

Wie oft darf die Fahrkarte pro Person entlehnt werden?

Die Gratisentlehnung ist pro Person auf 3 Entlehnungstage pro Monat und insgesamt 15 Entlehnungstage pro Jahr beschränkt.

Was ist wenn?

- Beim Verlust der Fahrkarte hat der Entlehnende den vollen Fahrkartenwert (aktueller Tarif lt. VOR Verbund) zu ersetzen.
- Wird die Fahrkarte nicht zeitgerecht zurückgegeben, so wird dem Fahrkarten-Nutzer eine Verspätungsgebühr von € 50,00 pro Karte verrechnet.
- Kann die Karte aufgrund verspäteter oder ausbleibender Rückgabe nicht an den Folgenutzer ausgehändigt werden, so kann dieser für seine Fahrt Einzelfahrschein(e) direkt bei den ÖBB-Ticketschaltern käuflich erwerben. Hier ist darauf zu achten, dass die günstigste Alternative gewählt wird. Die dadurch entstandenen Kosten können im Anschluss bei der Gemeinde Kreuttal eingereicht werden.
- Kann eine reservierte Karte nicht in Anspruch genommen werden, so ist unverzüglich eine Stornierung im Online-Reservierungs-System vorzunehmen oder das Bürgerservice telefonisch zu verständigen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte während der Amtsstunden an die Mitarbeiterinnen des Bürgerservices der Gemeinde Kreuttal.

Datenschutz

Die Gemeinde Kreuttal als Administrator des Online-Kalenders ist berechtigt, die Daten aller im Kalender eingetragenen Schnupperticket-Nutzer einzusehen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Zu Pkt. 12) Vertragsabschluss Stromliefervertrag

In der Sitzung des Gemeinderates am 19. März 2024 wurde der Stromliefervertrag mit 30.09.2024 fristgerecht gekündigt. Es wurden nunmehr 3 Angebote für die Stromlieferung im gesamten Gemeindegebiet eingeholt. 3 Angebote sind fristgerecht eingelangt, als Bestbieter geht die Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz mit einem Angebotspreis von € 110,52 EUR/MWh, zzgl. 20% MwSt für einen Vertragszeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2025 hervor.

Bgm. Markus Koller verlässt den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Hrn. Vzbgm. Rudolf Essl.

Vizebürgermeister Essl stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Vertragsannahme des Stromliefervertrages der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, gemäß Angebot vom 24.06.2024, für einen Vertragszeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2025, zum Preis von € 110,52 EUR/MWh, zzgl. 20% MwSt., beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (14 Ja-Stimmen)

Bgm. Markus Koller nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

Zu Pkt. 13) Beschlussfassung Kanalabgabenordnung

Für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kreuttal wurde ein Betriebsfinanzierungsplan mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, ausgearbeitet. Die Teuerungen in den Kläranlagen und auch die erhöhte Zinsbelastung, aber auch die Tatsache, dass die letzte Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr mit 1.1.2017 und die letzte Erhöhung für die Kanaleinmündungsabgabe mit 1.7.2010 erfolgte, machen eine Gebührenerhöhung unumgänglich, zumal die Gemeinde verpflichtet ist den Gebührenhaushalt kostendeckend zu führen.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Kanalabgabenordnung in der vorliegenden Form beschließen:

**Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Kreuttal**

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Kreuttal werden folgende Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 15,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.345.310,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 10.919 lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.076.504,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 9.709 lfm zugrundegelegt.

C.**Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal***

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 7,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.184.657,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.777 lfm zugrundegelegt.

**§ 3
Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

**§ 4
Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

**§ 5
Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazu-gehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6**Kanalbenutzungsgebühren für den**

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 3,00 *)
- b) Schmutzwasserkanal: € 3,00
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 3,00 *)

*) werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schutz- und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen)

Frau Hauer Astrid und Frau Martina Butsch verlassen den Sitzungssaal.

Zu Pkt. 14) Entschädigung für die Tätigkeit der Wahlbehörden

Aufgrund der Wahlrechtsreform sind Entschädigungen an die Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden auszuführen, da die Entschädigungsbestimmungen nicht eindeutig geregelt sind, soll ein Beschluss für die Auszahlung der Entschädigung in der Form gefasst werden, dass für jede volle geleistete Stunde Anwesenheitszeit am Wahltag eines Mitglieds der Wahlbehörde (Wahlleiter, Beisitzer, Vertrauensperson und dessen Ersatzleute) € 11,00 zur Auszahlung gelangen.

Bürgermeister Koller stellt sodann folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal möge die Entschädigung für die Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden in der Höhe von € 11,00 für jede volle geleistete Stunde Anwesenheitszeit am Wahltag beschließen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss: Dem Antrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: (14 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme ÖVP)

NICHT ÖFFENTLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Zu Pkt. 15) Protokoll nicht öffentliche Tagesordnungspunkte vom 19. März 2024

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“

Zu Pkt. 16) Beschlussfassung Mietvertrag, KG Unterolberndorf

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“

Zu Pkt. 17) Personalangelegenheit

Siehe Protokoll „nicht öffentliche Tagesordnungspunkte“

ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT

Zu Pkt. 18) Berichte

Bürgermeister Koller berichtet zu folgenden Themen:

- Die Hochwasserschutzmaßnahmen in Hautzendorf haben funktioniert, der Schieber war 13 Stunden geschlossen.
- Das Hochwasserschutzbecken im Kreuttal ist aufgrund der großen Wassermassen übergelaufen. Es wurden bereits Gespräche mit dem Land Niederösterreich, dem Ziviltechniker und den Umlandgemeinden geführt.
- Bei der Kläranlage in Ulrichskirchen sind ebenfalls Schäden durch das Hochwasser entstanden.
- Die Bäche in der KG Hautzendorf und Unterolberndorf werden begangen.
- Die Schadenserhebungskommission hat bereits die Hochwasserschäden aufgenommen.
- Die Bauarbeiten für den Hochwasserschutz in der KG Unterolberndorf (Sonnleuten) werden begonnen.
- Die Bauarbeiten bei der L6, KG Hautzendorf wurden begonnen.
- Die Planungsarbeiten bei der Bachsanierung in der KG Hornsburg werden fortgeführt.
- Ab September 2024 wird Hr. Mayer die Direktion in der Volksschule Kreuttal übernehmen, da Fr. Direktorin OSR Silvia Heinisch ihren Ruhestand antritt.
- In Hautzendorf werden 2 weitere Trinkbrunnen entlang des Radweges installiert.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt Bgm. Koller um 22:40 Uhr die Sitzung und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

**Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.**

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat